

Letzterer Fall lag aber hier vor.

Der Arbeiter R. ist nach der hier fraglichen Periode, nämlich vom 21. November bis 20. Dezember 1873, aber auch schon früher, vom 2. bis 20. Mai 1873 im städtischen Krankenhause zu Posen für Rechnung des dortigen Armenverbandes behandelt und versorgt worden. Wegen der aus diesen beiden Pflegefällen entstandenen Kosten ist der heutige Verklagte vom Kläger in Anspruch genommen worden, nachdem inhalts der bezüglichen Klage die betreffenden Ansprüche beim Verklagten selbst vorher rechtzeitig angemeldet waren. Die Kosten der Versorgungsperiode vom 2. bis 20. Mai 1873 insbesondere wurden bereits mittelst Klage vom $\frac{12}{20}$ Oktober 1873 vom Verklagten zurückgefordert, letzterer auch durch Kontumazial-Urtheil vom 21. Januar 1874 zu deren Erstattung verurtheilt. Selbst bei Eintritt der Rechtskraft dieses Urtheils war sonach Kläger noch in der Frist, den gegenwärtig in Frage stehenden, in die Zeit vom 26. September bis 22. Oktober 1873 fallenden neuen Pflegefall rechtzeitig zur Kenntniß des Verklagten bringen zu können. Eine solche Anmeldung unterlag um so weniger einem Bedenken, als die thatsächliche Begründung der jetzigen Klage vom $\frac{21. März}{17. April}$ 1875 ganz dieselbe ist, wie diejenige der Klage vom $\frac{12}{20}$ Oktober 1873, auf welche sogar in der jetzigen Klage einfach Bezug genommen wird.

Mit Recht hat daher der Vorberrichter angenommen, daß der Kläger seines Anspruchs für die Verpflegung in der Zeit vom 26. September bis 22. Oktober 1873 durch Unterlassen der rechtzeitigen Anmeldung, bei dem als verpflichtet in Anspruch genommenen Armenverbande, nach §. 34 des Reichsgesetzes verlußtig geworden sei.